

**Rechtssache C-562/20**

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1  
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

**Eingangsdatum:**

28. Oktober 2020

**Vorlegendes Gericht:**

Administratīvā rajona tiesa (Bezirksverwaltungsgericht, Lettland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

12. Oktober 2020

**Klägerin:**

SIA Rodl & Partner

**Beklagte:**

Valsts ieņēmumu dienests (Steuerverwaltung, Lettland)

---

**Gegenstand des Ausgangsverfahrens**

Antrag, i) die Entscheidung der Steuerverwaltung (im Folgenden: Beklagte) aufzuheben, mit der gegen die Klägerin eine Sanktion wegen der von ihr vorgenommenen fehlerhaften Risikobewertung ihrer Kunden nach dem Noziedzīgi iegūtu līdzekļu legalizācijas un terorisma un proliferācijas finansēšanas novēršanas likums (Gesetz zur Verhinderung der Geldwäsche sowie der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation) verhängt wurde, und ii) die Beklagte zu verpflichten, die auf ihrer Website veröffentlichten Informationen über die Verhängung dieser Sanktion zu löschen.

**Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage**

Das vorliegende Gericht ersucht nach Art. 267 AEUV um Auslegung von Art. 18 der Richtlinie 2015/849 sowie von Anhang III Nr. 3 Buchst. b, Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und d, Art. 14 Abs. 5 und Art. 60 Abs. 1 und 2 dieser Richtlinie, um zu klären, in welchen Fällen verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gelten und wie Informationen über Tätigkeiten der Kunden eingeholt und Informationen

über gegen die Verpflichteten verhängte Sanktionen veröffentlicht werden müssen.

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 18 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2015/849 in Verbindung mit Anhang III Nr. 3 Buchst. b dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen i) automatisch verlangen, dass ein externer Buchhaltungsdienstleister verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber einem Kunden ergreift, wenn es sich bei dem Kunden um eine Nichtregierungsorganisation handelt und die von dem Kunden bevollmächtigte und angestellte Person Staatsangehörige eines Drittlands mit hohem Korruptionsrisiko, in diesem Fall der Russischen Föderation, mit einer Aufenthaltserlaubnis in Lettland ist, und ii) automatisch verlangen, diesem Kunden ein höheres Risiko zuzuschreiben?
2. Falls die vorhergehende Frage bejaht wird: Kann die erwähnte Auslegung von Art. 18 Abs. 1 und 3 der Richtlinie 2015/849 als verhältnismäßig und daher als mit Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1 des Vertrags über die Europäische Union vereinbar angesehen werden?
3. Ist Art. 18 der Richtlinie 2015/849 in Verbindung mit Anhang III Nr. 3 Buchst. b dieser Richtlinie dahin auszulegen, dass er eine automatische Verpflichtung festlegt, in allen Fällen verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu ergreifen, in denen ein Geschäftspartner des Kunden, jedoch nicht der Kunde selbst, in irgendeiner Weise mit einem Drittland mit hohem Korruptionsrisiko, in diesem Fall der Russischen Föderation, in Verbindung steht?
4. Ist Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und d der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen, dass der Verpflichtete im Rahmen der Sorgfaltspflichten gegenüber dem Kunden von diesem eine Kopie eines zwischen dem Kunden und einem Dritten geschlossenen Vertrags einholen muss und dass folglich die Prüfung dieses Vertrags vor Ort als unzureichend anzusehen ist?
5. Ist Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen, dass der Verpflichtete Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber bestehenden Geschäftskunden selbst dann ergreifen muss, wenn keine wesentlichen Änderungen der Umstände des Kunden festgestellt werden können und wenn die von der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten gesetzte Frist für weitere Überwachungsmaßnahmen noch nicht abgelaufen ist, und diese Verpflichtung nur gegenüber Kunden gilt, denen ein hohes Risiko zugeschrieben wurde?
6. Ist Art. 60 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen, dass die zuständige Behörde bei der Veröffentlichung einer unanfechtbaren Entscheidung, mit der eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme

wegen des Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie verhängt wird, verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die veröffentlichten Informationen genau mit den in der Entscheidung festgestellten Informationen übereinstimmen?

### **Unionsrechtlicher Rahmen**

Vertrag über die Europäische Union: Art. 5 Abs. 4 Unterabs. 1

Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission: Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und d, Art. 14 Abs. 1 und 5, Art. 18, Art. 60 Abs. 1 und 2 sowie Anhang III

### **Angeführte nationale Vorschriften**

Gesetz zur Verhinderung der Geldwäsche sowie der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation: Art. 6 Abs. 1, 1<sup>1</sup> und 1<sup>2</sup>, Art. 7 Abs. 1 Nrn. 5, 7 und 11, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Art. 11<sup>1</sup> Abs. 1 und 3 Nr. 2 Buchst. a, b und c, Art. 20 Abs. 1 und 2, Art. 22 Abs. 2 Nr. 5 sowie Art. 46 Abs. 1<sup>2</sup> und 1<sup>3</sup>

### **Rechtsprechung des Gerichtshofs**

Urteil des Gerichtshofs vom 25. April 2013, Asociația Accept, C-81/12, EU:C:2013:275, Rn. 71

Urteil des Gerichtshofs vom 10. März 2016, Safe Interenvios, C-235/14, EU:C:2016:154, Rn. 77, 87 und 107

### **Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens**

- 1 Die Klägerin ist eine in der Republik Lettland eingetragene Handelsgesellschaft, deren Geschäftstätigkeit Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Buchführungsdienste umfasst. Nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Verhinderung der Geldwäsche sowie der Finanzierung von Terrorismus und Proliferation (im Folgenden: Präventionsgesetz) unterliegt die Klägerin diesem Gesetz.
- 2 Zwischen dem 3. April und dem 6. Juni 2019 führten die Mitarbeiter der Beklagten bei der Klägerin eine Geldwäscheprüfung durch, über die am 3. April

2019 ein erster Prüfbericht erstellt wurde (gefolgt von einem weiteren am 6. Juni 2019).

- 3 Im ersten Prüfbericht wird festgestellt, dass das interne Kontrollsystem der Klägerin verschiedene Mängel aufweise und dass die Klägerin keine Bewertung des Risikos der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Bezug auf ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß Art. 6 Abs. 1 des Präventionsgesetzes durchführe und dokumentiere. Insbesondere ist in der vorliegenden Rechtssache die Risikobewertung bestimmter Kunden der Klägerin, und zwar einer bestimmten Stiftung (im Folgenden: Stiftung) und einer bestimmten Handelsgesellschaft (im Folgenden: Handelsgesellschaft), streitig.
- 4 Die Stiftung ist in der Republik Lettland niedergelassen und ihr Zweck ist die Verbreitung und Förderung des Informationstechnologiesektors im Bildungsbereich.
- 5 Seit dem 25. Oktober 2016 ist die Stiftung Kundin der Klägerin. Das Dokument zur Feststellung der Identität der Kundin wurde am 7. März 2017 von einer von der Stiftung bevollmächtigten natürlichen Person (Staatsangehörige der Russischen Föderation) unterzeichnet, die gleichzeitig (als Angestellte) die Stiftung leitet. Als tatsächlich Begünstigter der Stiftung wird, im Widerspruch zu den geltenden Vorschriften, die gesamte lettische Gesellschaft bezeichnet.
- 6 Die Klägerin schätzte das Risiko der Kundin als niedrig ein. Die Beklagte weist darauf hin, dass nach Informationen des Noziedzīgi iegūtu līdzekļu legalizācijas novēršanas dienests (Behörde zur Verhinderung der Geldwäsche) die größten Risiken der Terrorismusfinanzierung von der möglichen Nutzung von Nichtregierungsorganisationen und ihres Geschäftsumfelds zu Finanzierungszwecken ausgingen und dass die internationale Praxis und die Erfahrungen der Strafverfolgungsbehörden in verschiedenen Ländern gezeigt hätten, dass Nichtregierungsorganisationen besonders anfällig seien und zur Terrorismusfinanzierung missbraucht werden könnten. Nach Ansicht der Beklagten ist die Klägerin daher, da sie dem Präventionsgesetz unterliegt, verpflichtet, einen Kunden genau zu prüfen, wenn eine Bewertung mit einem erhöhten Risiko existiert. In diesem Rahmen sei zu berücksichtigen, dass die Kundin der Klägerin mit der Russischen Föderation (Drittland mit hohem Korruptionsrisiko) in Verbindung stehe.
- 7 Die Handelsgesellschaft ist ebenfalls in der Republik Lettland niedergelassen und ihre Geschäftstätigkeit umfasst Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikationsdienstleistungen.
- 8 Die Handelsgesellschaft ist seit dem 28. Dezember 2017 Kundin der Klägerin. Alleingesellschafter und einziger tatsächlich Begünstigter der Handelsgesellschaft ist ein lettischer Staatsangehöriger.
- 9 Die Klägerin schätzte das Risiko der Handelsgesellschaft als niedrig ein. Bei einer Überprüfung der Kontoauszüge der Handelsgesellschaft stellte die Beklagte fest,

dass die Handelsgesellschaft monatlich Überweisungen in Höhe von 25 000 Euro von der in der Schweiz niedergelassenen Nord Stream 2 AG erhielt, die eine Tochtergesellschaft des russischen Unternehmens Gazprom ist (Gazprom ist Eigentümerin von 51 % des Aktienkapitals). Aus den Rechnungen geht hervor, dass sie gemäß einem am 1. Januar 2018 zwischen der Handelsgesellschaft und der Nord Stream 2 AG unterzeichneten Vertrag ausgestellt wurden. Die Beklagte forderte die Klägerin auf, eine Kopie dieses Vertrags vorzulegen, was diese jedoch unter Hinweis darauf verweigerte, dass sie das Vertragsoriginal vor Ort in den Räumlichkeiten des Kunden geprüft habe. Infolgedessen kam die Beklagte zu dem Ergebnis, dass die Klägerin bei ihrer Aufsicht über die Geschäftsbeziehung den von ihrer Kundin (der Handelsgesellschaft) mit der Nord Stream 2 AG durchgeführten Transaktionen nicht die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet habe, obwohl die Nord Stream 2 AG im Eigentum eines in einem Drittland mit hohem Korruptionsrisiko niedergelassenen Unternehmens stehe.

- 10 Bei der Erstellung des weiteren Prüfberichts (am 6. Juni 2019) waren die Mängel des internen Kontrollsystems behoben, und es wurden keine Verstöße festgestellt.
- 11 Mit Bescheid des Leiters der Abteilung zur Verhinderung von Geldwäsche der Beklagten vom 11. Juli 2019 wurde gegen die Klägerin eine Geldbuße in Höhe von 3 000 Euro wegen des während der Prüfung festgestellten Verstoßes gegen das Präventionsgesetz verhängt.
- 12 Auf der Grundlage dieses Bescheids veröffentlichte die Beklagte am 11. August 2019 auf ihrer Website Informationen über die mutmaßlich von der Klägerin begangenen Verstöße gegen das Präventionsgesetz.
- 13 Der Bescheid vom 11. Juli 2019 wurde von der Klägerin angefochten, aber mit Widerspruchsbescheid des Generaldirektors der Beklagten vom 13. November 2019 (im Folgenden: angefochtener Bescheid) bestätigt.
- 14 Am 13. Dezember 2019 beantragte die Klägerin beim vorlegenden Gericht, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären und die Beklagte zu verpflichten, die auf ihrer Website veröffentlichten Informationen über die Sanktionen, die gegen die Klägerin als nach dem Präventionsgesetz Verpflichtete verhängt wurden, zu löschen.

### **Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens**

- 15 Die wesentlichen Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens sind in der Begründung des vorlegenden Gerichts enthalten.

### **Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage**

*Verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, obwohl Form, Struktur und Tätigkeit des Kunden nicht auf ein Risiko hindeuten*

- 16 Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten „andere Fälle mit höheren Risiken“ bestimmen können, in denen „verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden“ anzuwenden sind.
- 17 Das vorlegende Gericht möchte wissen, ob alle Nichtregierungsorganisationen als ein Fall mit erhöhtem Risiko anzusehen und ihnen gegenüber folglich strengere Kriterien für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten anzuwenden sind. Weder die Richtlinie 2015/849 noch das Präventionsgesetz sehen vor, dass Nichtregierungsorganisationen aufgrund ihrer Rechtsform als Einrichtungen mit erhöhtem Risiko einzustufen sind. Soweit die Beklagte als nationale Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass in allen Fällen, in denen eine Nichtregierungsorganisation Kunde des Verpflichteten sei oder ein Mitarbeiter des Kunden aus einem Drittland mit hohem Korruptionsrisiko stamme, der Kunde eingehend geprüft werden müsse, stellt sich nach Ansicht der Klägerin die Frage, ob dieses Erfordernis nicht übertrieben oder unverhältnismäßig ist und in einem solchen Fall nicht ausdrücklich in den gesetzlichen Vorschriften festgelegt sein müsste.
- 18 In der vorliegenden Rechtssache steht fest, dass die Russische Föderation zwar kein Land mit hohem Risiko ist, d. h. weder auf der von der Financial Action Task Force (FATF) veröffentlichten Liste der Länder mit hohem Risiko noch auf der Liste der Europäischen Kommission der Drittländer, die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht ausreichend bekämpfen, steht, jedoch gemäß Anhang III Nr. 3 Buchst. b der Richtlinie 2015/849 und Art. 11<sup>1</sup> Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b des Präventionsgesetzes als ein Land angesehen werden kann, in dem ein hohes Korruptionsrisiko besteht. Die Bestimmungen des Präventionsgesetzes und der Richtlinie 2015/849 sehen jedoch nicht direkt die Pflicht vor, in Bezug auf den Kunden verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu ergreifen, wenn der Staatsangehörige der Russischen Föderation nicht der tatsächlich Begünstigte oder wirtschaftliche Eigentümer dieses Kunden im Sinne der Richtlinie 2015/849, sondern lediglich Angestellter des Kunden ist.
- 19 Im vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2015/849 wird hervorgehoben, dass die Maßnahmen der Union auch weiterhin den Empfehlungen und den Instrumenten der FATF Rechnung tragen sollten. In Nr. 71 des FATF-Leitfadens zum risikobasierten Ansatz für Angehörige der wirtschaftsprüfenden Berufe (im Folgenden: FATF-Leitfaden) sind eine Reihe von Kriterien festgelegt, die ein höheres geografisches Risiko kennzeichnen können. Keines dieser Kriterien steht jedoch in Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit eines Mitarbeiters des Kunden. Nach Auffassung der Klägerin ist die Schlussfolgerung, dass die Staatsangehörigkeit einer Person, die Angestellte des Kunden und von diesem bevollmächtigt worden sei, zu einem erhöhten Risiko der betroffenen Stiftung führe, nicht mit dem FATF-Leitfaden vereinbar.
- 20 Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs müssen die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die angewandten verstärkten Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden auf einer Bewertung der Frage beruhen, ob und auf welchem Niveau ein



Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung gegebenenfalls in Bezug auf einen Kunden, eine Geschäftsbeziehung, ein Konto, ein Produkt oder eine Transaktion besteht. Fehlt es an einer solchen Bewertung, ist es weder dem betreffenden Mitgliedstaat noch gegebenenfalls einem der [Richtlinie 2015/849] unterliegenden Institut oder einer dieser Richtlinie unterliegenden Person möglich, im Einzelfall zu entscheiden, welche Maßnahmen anzuwenden sind. Schließlich dürfen, wenn kein Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht, keine auf diese Gründe gestützten Präventivmaßnahmen ergriffen werden (Urteil *Safe Interenvios*, Rn. 107). Der Gerichtshof hat außerdem festgestellt, dass diese Maßnahmen insoweit eine konkrete Verbindung zur Gefahr der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufweisen und dieser gegenüber verhältnismäßig sein müssen (Urteil *Safe Interenvios*, Rn. 87). Wenn ein solches Risiko nicht ermittelt werden kann, wäre es daher unangebracht und unverhältnismäßig, in jedem Fall verstärkte Sorgfaltspflichten zu verlangen.

- 21 Der in Art. 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt sowohl für das Unionsrecht als auch für nationales Recht in Situationen, in denen die Mitgliedstaaten ihr Ermessen und ihre Zuständigkeit in von der Union harmonisierten Bereichen (einschließlich des von der Richtlinie 2015/849 geregelten Bereichs) ausüben. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist das Kriterium der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die von den Mitgliedstaaten zusätzlich eingeführten Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung von wesentlicher Bedeutung. Das formale Erfordernis, eine Nichtregierungsorganisation stets als Kunde mit erhöhtem Risiko einzustufen, steht möglicherweise in keinem angemessenen Verhältnis zum Ziel, weil der Nutzen für die Gesellschaft nicht größer ist als der Schaden, der den Rechten und legitimen Interessen einer Person zugefügt wird.
- 22 Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs ist das nationale Recht, wenn ein Sachverhalt in den Anwendungsbereich einer Richtlinie fällt, so weit wie möglich anhand des Wortlauts und der Zielsetzung dieser Richtlinie auszulegen (Urteil *Asociația Accept*, Rn. 71). In der vorliegenden Rechtssache bestehen Zweifel hinsichtlich der Auslegung von Art. 18 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Anhang III Nr. 3 Buchst. b der Richtlinie 2015/849 sowie insbesondere hinsichtlich der Frage, ob diese Bestimmungen automatisch dazu verpflichten, verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden zu ergreifen und einem Kunden ein höheres Risiko zuzuschreiben, wenn in Verbindung mit der Rechtsform des Kunden (bei dem Kunden handelt es sich um eine Nichtregierungsorganisation) sowie in Verbindung mit der Geschäftstätigkeit des Kunden (die vom Kunden bevollmächtigte und angestellte Person ist Staatsangehörige eines Drittlands mit hohem Korruptionsrisiko, in diesem Fall der Russischen Föderation, und verfügt über eine Aufenthaltserlaubnis in Lettland) ein Risiko ersichtlich ist. Sollte diese Frage zur Auslegung der streitigen Bestimmungen der Richtlinie 2015/849 bejaht werden, müsste außerdem geprüft werden, ob ein solches Erfordernis als verhältnismäßig anzusehen ist.

*Erfüllung verstärkter Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden bei einer Verbindung zwischen einem Geschäftspartner des Kunden und einem Drittland mit hohem Korruptionsrisiko, im vorliegenden Fall der Russischen Föderation*

- 23 Der Umstand, dass der Kunde selbst oder sein tatsächlich Begünstigter seinen Sitz in der Russischen Föderation haben – bei der es sich zwar nicht um ein Land mit hohem Risiko handelt, das jedoch eventuell als ein Land oder Gebiet mit hohem Korruptionsrisiko einzustufen ist –, könnte einen Faktor darstellen, der das Risiko des Kunden erhöht, was wiederum ein Grund für das Erfordernis einer eingehenden Prüfung des Kunden sein kann.
- 24 Nach Ansicht der Beklagten handelt es sich bei dem Umstand, dass die Nord Stream 2 AG, die (zu 51 %) dem russischen Unternehmen Gazprom gehört, ein Partner der Handelsgesellschaft ist, um einen Faktor, der das Risiko des Kunden erhöht. Zum anderen deutet die Tatsache, dass die Handelsgesellschaft von der Nord Stream 2 AG monatlich 25 000 Euro erhalte, darauf hin, dass diese Unternehmen eine in ihrem Umfang und ihrer Komplexität atypische Transaktion ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck durchführten.
- 25 Folglich hat die Klägerin nach Auffassung der Beklagten gegen Art. 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 22 Abs. 2 Nr. 5 des Präventionsgesetzes, die Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und d sowie Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 entsprechen, verstoßen.
- 26 Art. 5 der Richtlinie 2015/849 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in den Grenzen des Unionsrechts strengere Vorschriften auf dem unter die Richtlinie fallenden Gebiet erlassen oder beibehalten können. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union können diese „strengeren Vorschriften“ nach Art. 5 der Richtlinie 2015/849 sich sowohl auf Fälle beziehen, für die die Richtlinie Sorgfaltspflichten bestimmter Art vorsieht, als auch auf sonstige Fälle, in denen die Mitgliedstaaten vom Bestehen eines Risikos ausgehen. Folglich kann die Republik Lettland auch strengere Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erlassen, wenn ihrer Ansicht nach ein entsprechendes Risiko besteht. Das vorliegende Gericht hat jedoch Zweifel, ob die Beklagte im konkreten Fall bei der Anwendung der Bestimmungen des Präventionsgesetzes nicht insbesondere dadurch über die gesetzlichen Vorgaben hinausgegangen ist, dass sie den Umstand, dass ein Partner der Handelsgesellschaft eine Tochtergesellschaft eines Unternehmens aus der Russischen Föderation ist, an sich schon als einen das Risiko des Kunden erhöhenden Faktor angesehen hat, obwohl diese Vermutung weder im Präventionsgesetz noch in der Richtlinie 2015/849 vorgesehen ist.
- 27 Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 legt die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden fest, wozu nach Buchst. c und d die Bewertung und gegebenenfalls Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung sowie die Durchführung einer kontinuierlichen Überwachung



der Geschäftsbeziehung zählen. In der Bestimmung der Richtlinie werden jedoch nicht die Methoden und Mittel zur Bewertung und Einholung der Informationen spezifiziert.

- 28 Es ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen des Präventionsgesetzes, ebenso wie Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849, insbesondere wenn die Transaktion keine ungewöhnlichen Merkmale aufweist bzw. kein erhöhtes Kundenrisiko festgestellt wurde, keine Pflicht zur Einholung von Kopien der Transaktionsunterlagen vorsehen. Aus diesem Grund hat das vorliegende Gericht Zweifel, ob die Beklagte nicht ihre rechtlichen Befugnisse überschritten hat, indem sie eine Kopie des zwischen der Handelsgesellschaft und der Nord Stream 2 AG geschlossenen Vertrags angefordert hat.
- 29 Folglich ist zu klären, ob die Bestimmungen der Richtlinie 2015/849 eine Pflicht zur Ergreifung verstärkter Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden, wenn ein Partner des Kunden mit einem Drittland mit hohem Korruptionsrisiko, in diesem Fall der Russischen Föderation, in Verbindung steht, sowie eine Pflicht zur Einholung einer Kopie des zwischen dem Kunden und einem Dritten geschlossenen Vertrags vorsehen und ob somit nach diesen Bestimmungen eine Prüfung des Vertrags vor Ort als unzureichend anzusehen ist.

#### *Aktualisierung von Kundeninformationen*

- 30 Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2015/849 schreibt vor, dass die Pflicht, die Informationen über den Kunden auf einem aktuellen Stand zu halten, „auf risikobasierter Grundlage“ zu erfüllen ist. Dies bedeutet, dass Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2015/849 für den Fall, dass der Kunde ein geringes Risiko aufweist und sich die Umstände des Kunden nicht wesentlich verändert haben, keine Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten vorschreibt. Da die Klägerin nach Ansicht der Beklagten gegen Art. 8 Abs. 2 des Präventionsgesetzes verstoßen hat, wonach die nach dem Gesetz Verpflichteten die Informationen über Kunden regelmäßig, mindestens jedoch einmal alle 18 Monate, aktualisieren müssen, und da zum Zeitpunkt des Sachverhalts des Ausgangsverfahrens, als die Beklagte die Klägerin einer Prüfung unterzog, noch keine 18 Monate vergangen waren, seit die Handelsgesellschaft Kundin der Klägerin wurde, muss geklärt werden, ob die Bestimmungen der Richtlinie 2015/849 vorsehen, dass der Verpflichtete auch dann Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber bestehenden Kunden ergreifen muss, wenn keine wesentlichen Änderungen der Umstände des Kunden festgestellt wurden, ob eine solche Pflicht begründet und verhältnismäßig ist und ob die Pflicht nur in Bezug auf Kunden gilt, bei denen ein hohes Risiko festgestellt worden ist.

#### *Veröffentlichung der Informationen auf der Website der Steuerverwaltung*

- 31 Art. 60 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 sieht die Pflicht vor, unanfechtbare Entscheidungen, mit denen eine verwaltungsrechtliche Sanktion oder Maßnahme wegen des Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der

Richtlinie 2015/849 verhängt wird, zu veröffentlichen. Nach Art. 60 Abs. 2 können die Mitgliedstaaten Entscheidungen, gegen die Rechtsmittel eingelegt werden können, veröffentlichen, sofern auch die Informationen über das Rechtsmittelverfahren und sein Ergebnis bekannt gegeben werden.

- 32 Das vorlegende Gericht kommt zu dem Schluss, dass die Republik Lettland bei der Umsetzung der Richtlinie 2015/849 die strengste Variante – aus Art. 60 Abs. 2 – übernommen hat und dass gemäß Art. 46 Abs. 1<sup>2</sup> des Präventionsgesetzes auf der Website auch Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel eingelegt werden kann und die noch nicht bestandskräftig sind, veröffentlicht werden.
- 33 Art. 60 Abs. 1 der Richtlinie 2015/849 bestimmt, dass die Veröffentlichung mindestens Art und Wesen des Verstoßes und die Identität der verantwortlichen Person beinhalten muss. Die Klägerin macht geltend, die Beklagte habe zunächst (am 11. August 2019) in ihrer Veröffentlichung die Art des Verstoßes falsch angegeben (mangelnde Ausgestaltung des internen Kontrollsystems der Klägerin). Die Klägerin habe jedoch ein internes Kontrollsystem entwickelt gehabt, an dem allerdings Mängel festgestellt worden seien. Die Veröffentlichung habe in der Öffentlichkeit einen falschen Eindruck über die Art des von der Klägerin begangenen Verstoßes erzeugt, und dies wirke sich nachteilig auf ihren Ruf aus.
- 34 Das vorlegende Gericht stellt fest, dass zum Zeitpunkt des vorliegenden Beschlusses in der Veröffentlichung in Bezug auf die Klägerin angegeben wird, ihr internes Kontrollsystem sei nicht vollständig ausgestaltet, es sei keine Risikobewertung durchgeführt und dokumentiert worden, der Umfang der Prüfung des Kunden entspreche nicht den existierenden Risiken, der tatsächlich Begünstigte sei nicht ermittelt worden und die Transaktionen seien nicht ausreichend kontrolliert worden, obwohl im nachfolgenden Prüfbericht (vom 6. Juni 2019) keine Verstöße festgestellt wurden, d. h., die Verstöße während der Prüfung behoben worden waren.
- 35 Aus diesem Grund wird dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob Art. 60 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2015/849 dahin auszulegen ist, dass die zuständige Behörde bei der Veröffentlichung von Informationen über eine bestimmte Entscheidung verpflichtet ist, sicherzustellen, dass die veröffentlichten Informationen genau mit den in der Entscheidung festgestellten Informationen übereinstimmen.